



Gemeinde Fallbach

2133 Fallbach 30, Bezirk Mistelbach

gemeinde@fallbach.at

www.fallbach.gv.at

02524/8466



Weinviertel

VERORDNUNG

über die Bezüge und Entschädigungen der Gemeindeorgane

Der Gemeinderat der Gemeinde Fallbach hat in seiner Sitzung am 14.04.2026 aufgrund § 15 und § 16 i.V.m. § 18 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997, LGBl. 0032, folgende Verordnung beschlossen.

§1

Die monatliche Entschädigung des Vizebürgermeisters beträgt 7,30 % des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes – und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

§2

Die monatliche Entschädigung der Mitglieder des Gemeindevorstandes beträgt 3,20 % des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes – und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

Die monatliche Entschädigung der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher beträgt für die Ortsvorsteher aus Fallbach, Hagenberg, Hagendorf und Loosdorf 3,20% für den Ortsvorsteher aus Friebritz 2,40% des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes – und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

§3

Die monatliche Entschädigung der Vorsitzenden der Gemeinderatsausschüsse beträgt 0,5 % des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes – und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates) zusätzlich zum Sitzungsgeld gemäß §4.

§4

Den Mitgliedern des Gemeinderates gebührt anstelle der monatlichen Entschädigung für die Teilnahme an einer Gemeinderatssitzung ein Sitzungsgeld in der Höhe von 4 % des Bezuges des Bürgermeisters. Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an einer Gemeinderatssitzung gebührt höchstens für die ersten 10 stattfindenden Sitzungen des Gemeinderates einer Funktionsperiode in einem Kalenderjahr.

§5

Den Mitgliedern des Gemeinderates, deren monatliche Entschädigung weniger als 5 % des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes – und Gemeindebezügegesetz 1997 beträgt oder die ein Sitzungsgeld gemäß § 15 Abs. 4 NÖ Landes – und Gemeindebezügegesetz 1997 beziehen und die besondere Aufgaben wahrzunehmen haben, gebührt zusätzlich eine Kommissionsgebühr für jede angefangene halbe Stunde dieser Tätigkeit von 0,05 % des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes – und Gemeindebezügegesetz 1997, da für diese

Tätigkeit nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen ein Anspruch auf Entschädigung besteht. Die besondere Aufgabe ist die Teilnahme an Sitzungen des Prüfungsausschusses.

§6

Sollte aufgrund einer Änderung der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner (§ 15 Abs. 2 NÖ Landes – und Gemeindebezügegesetz 1997) und des Wechsels in eine andere Stufe gemäß § 15 Abs. 3 NÖ Landes – und Gemeindebezügegesetz 1997

- ein geringeres Höchstausmaß vorgeschrieben sein, als das in den §§1 bis 4 dieser Verordnung festgesetzte Prozentausmaß, so errechnet sich das Entschädigungsausmaß ab dem nächsten 1. Jänner aus einer Multiplikation des nunmehr heranzuziehenden Höchstausmaßes mit dem Quotienten aus dem in den §§ 1 bis 4 dieser Verordnung festgesetzten Prozentausmaß geteilt durch das einschlägige Höchstausmaß bei Inkrafttreten dieser Verordnung;
- ein höheres Mindestentschädigungsausmaß (§15 Abs. 3 Z 6 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997) vorgeschrieben sein, als das in den § 4 dieser Verordnung festgesetzte Prozentausmaß, so errechnet sich das Entschädigungsausmaß ab dem nächsten 1. Jänner aus einer Multiplikation des nunmehr heranzuziehenden Mindestausmaßes mit dem Quotienten aus dem im § 4 dieser Verordnung festgesetzten Prozentausmaß geteilt durch das einschlägige Mindestausmaß bei Inkrafttreten dieser Verordnung.

§7

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltenden Verordnung des Gemeinderates über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates vom 14.04.2025 außer Kraft.

Der Bürgermeister



Josef Kerbl

angeschlagen am:

abgenommen am: